

Bekanntmachung

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg über die Durchführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einem atomrechtlichen Genehmigungsverfahren betreffend die Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe (WAK) (VEK)

Gemäß § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG wird das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3e Abs.1 Nr.2 UVPG bekanntgegeben.

Die Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe Rückbau- und Entsorgungs-GmbH (WAK GmbH) hat mit Schreiben vom 22.3.2016 eine Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG für den Rückbau-Schritt 5, Rückbaubereich 5.9b beantragt.

Der Antrag umfasst die weitere Demontage von Teilen der bereits außer Betrieb genommenen verfahrenstechnischen Installationen und Elektro- und Leittechnik (Schaltanlagen und Kabel) in der VEK, auf den Rohrbrücken I bis IV, VI und VII sowie auf dem Dach des LAVA-Nebengebäudes.

Da dieses Vorhaben der WAK GmbH in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde, des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, 21.3.2017

gez. Weber
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg